

Neuhausen : aktuell



Nummer 13 | Donnerstag | 26. März 2020

Coronavirus: Katholische Jugend unterstützt ehrenamtlich Menschen in Neuhausen

„...Dich schickt der Himmel“

Für viele Jugendliche und junge Erwachsene ist es selbstverständlich, anderen zu helfen. Unbürokratisch, schnell und zu vielen. „Uns ist es wichtig, gerade jetzt Menschen zu helfen, die wegen der Infektionsgefahr im Moment das Haus nicht verlassen können oder dürfen“, sagte Mirjam Brielmaier. Sie ist Teil der großen, sehr aktiven Pfadfindergemeinschaft mit rund 120 Mitgliedern in Neuhausen und hat gemeinsam mit Simon Morar, Lukas Ehrmann und Lukas Reinauer das Projekt initiiert und organisiert. Getragen wird die Aktion in Neuhausen von der gesamten kirchlichen Jugendarbeit der Katholischen Kirchengemeinde, dazu gehören neben den Pfadfindern auch das Jugendgottesdienst-Team, die Ministranten und der Jugendsingkreis. Nur mit der Unterstützung von so vielen liebe sich ein Projekt in dieser Dimension stemmen, sagte Mirjam Brielmaier. Alle sind gut miteinander vernetzt und arbeiten unkompliziert zusammen.

Jeden Tag zwischen 16 und 18 Uhr nehmen die jungen Leute telefonisch Bestellungen und Anfragen entgegen, am nächsten Tag (außer sonntags) erledigen sie die Besorgungen und bringen die Einkäufe vorbei. Gerne bringen sie auch Briefe zur Post oder holen Rezepte vom Arzt und Medikamente aus der Apotheke. Die Einkäufe werden mit einem Sicherheitsabstand vor der Haus- oder Wohnungstüre abgestellt, das Geld kann dann an einer verabredeten Stelle deponiert werden,. So ist kein direkter Kontakt notwendig.

Um die Ansteckungsgefahr zu minimieren, sollten im Moment gerade ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen zu Hause bleiben. Besonders an sie richtet sich das Angebot und der große Wunsch der jungen Leute ist es, dass sie das selbstverständlich unentgeltliche Angebot auch nutzen.

Sie brauchen Hilfe – dann melden Sie sich bitte mit Anfragen und Bestellungen zwischen 16 und 18 Uhr (Mo – So) unter Tel. 07158 / 914 91 24 oder per E-Mail: nachbarn@katholisch-neuhausen.de.



Foto: Tom Weller

Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern
Tel. 07158 1700-0
Fax: 07158 1700-77
info@neuhausen-fildern.de
www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren. Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 - 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen.

Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Bürgersprechstunde:

Die geplante offene Bürgersprechstunde von Bürgermeister Ingo Hacker am **Dienstag, den 31. März 2020** von 17.00 bis 18.00 Uhr, entfällt.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	--
■ Verschenkbörse	7
■ Fundsachen	7
■ Verkehrsinfo	9
■ Amtliche Bekanntmachungen	9
■ Landkreis Esslingen	11
■ Standesamtliche Mitteilungen	--
■ Jubiläen	12
■ Standpunkte im Gemeinderat	--
■ Soziale Dienste	12
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	14
■ Jugendzentrum	15
■ Ostertagshof	15
■ Kirchen	16
■ Parteien	19
■ Rettungsdienste	21
■ Vereine	21
■ Überörtliche Vereine	25
■ Jahrgänge	25
■ Sonstiges	25

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Neuhausen	9516-0
Polizeirevier Filderstadt-Bernhausen	0711 70913
Wasserleitungsschaden	0800 3629447
EnBW Regional AG Service Neuhausen	07158 9019-0
Störungsannahme - Strom	0800 3629477
- Erdgas	0800 3629447

Wichtige Informationen

Rathaus nur eingeschränkt geöffnet
Bitte kontaktieren Sie uns bis auf Weiteres per E-Mail oder telefonisch. Sollte ein persönliches Erscheinen notwendig sein, vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

Homepage

Unsere Homepage www.neuhausen-fildern.de wird ständig aktualisiert.

Dort finden Sie unter anderem Merkblätter für Infizierte und Kontaktpersonen.

Verordnungen/Verfügungen

Auch Verordnungen und Verfügungen des Landes finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage.

Derzeit finden Sie dort unter anderem:

- eine Verordnung des Kultusministeriums zu Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen
- Verordnung des Kultusministeriums zu Bestattungen
- die Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe - Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.
- die aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung.

Die öffentliche Katholische Bücherei - Mediathek informiert:

Auch die Bücherei ist geschlossen, es gibt aber ein neues digitales Service-Angebot während der Corona-Krisenzeit:

Wir möchten allen Neuhäuser Bürgerinnen und Bürgern ab 18 Jahren, die noch keine Mitgliedschaft bei der Öffentlichen Katholischen Bücherei Neuhausen auf den Fildern haben, den Zugang zu digitalen Medien über die "Onleihe" ermöglichen:

Per E-Mail können wir einen kostenlosen Schnupperausweis für diesen Personenkreis für die Dauer von 3 Monaten ausstellen und den Login für die Onleihe mit ca. 1000 E-Books, E-Audios und E-Magazines freischalten. Unter "Nutzerhinweise" können Sie das Anmeldeformular und die Nutzungsbedingungen downloaden. Setzen Sie sich mit uns in Kontakt: info@buecherei-neuhausen.de

Veranstaltungen

Alle öffentlichen Veranstaltungen in Neuhausen sind bis auf weiteres abgesagt.

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Webseite www.neuhausen-fildern.de.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Diese Ausgabe erscheint auch online: www.eblattle.de

Herausgeber: Bürgermeisteramt Neuhausen, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern. Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr. Redaktionsschluss: i.d.R. dienstags 11.00 Uhr.

Redaktion: Elke Eberle
Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen:
Barbara Fritton, Tel. 07158 1700-56, Fax 07158 1700-77

aktuell@neuhausen-fildern.de
Verantwortlich (v.i.S.d.P.) für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ingo Hacker, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048,
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,75 € halbjährlich.

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Informationen zur „Soforthilfe-Corona“

Wie sieht die Förderung aus und wer erhält sie?

- **Gegenstand der Förderung** ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu einer Höhe von maximal 30.000 Euro für drei Monate, der nach Unternehmensgröße abgestuft ist.
- **Fördervoraussetzung** sind eine unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder Liquiditätsengpässe/ Umsatzeinbrüche/ Honorarausfälle.
- **Antragsberechtig** sind Soloselbstständige (inkl. Freie Künstler*innen), Kleinst- und kleine Unternehmen (inkl. Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen) sowie Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten und Hauptsitz in Baden-Württemberg.
- **Anträge können bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer eingereicht werden** – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (sachlich zuständig auch für alle Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft) sowie bei der jeweiligen Handwerkskammer. Die Kammern übernehmen die Vorprüfung der Antragsberechtigung und leiten die Anträge anschließend an die L-Bank zur Bewilligung weiter.
- **Überweisung der Finanzhilfe** erfolgt durch die L-Bank unmittelbar auf die Konten der antragstellenden Soloselbstständigen, Kleinst- und kleinen Unternehmen oder Angehörigen der Freien Berufe.

Soloselbstständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses** in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige,
- 9.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die **Obergrenze für die Höhe der Förderung** entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Verfahren – wie kommen Unternehmen an die Förderung?

- **Antragsformulare** und notwendige Erklärungen können **ab Mittwoch (25. März) auf der Homepage des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums** abgerufen werden: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/>

Weitere Unterstützungsangebote (auch für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten)

- **Steuerliche Erleichterungen:** Das Bundesfinanzministerium hat zusammen mit den Landesfinanzministerien steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen beschlossen, die von der Ausbreitung des Virus betroffen sind: Wer sich Steuern stunden lässt, zahlt keine Zinsen und muss auch keine Vollstreckung fürchten. Das gilt für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer. Säumniszuschläge werden ebenfalls erlassen. Stundungen der Gewerbesteuer werden von der jeweiligen Gemeinde bearbeitet. Das Formular ist auf der zentralen Homepage der Finanzämter Baden-Württemberg abrufbar unter <https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Steuererleichterungen+aufgrund+der+Auswirkungen+des+Coronavirus>.

- **Förderinstrumente der L-Bank:** Den Unternehmen – sowohl der gewerblichen Wirtschaft als auch der Freien Berufe – stehen darüber hinaus zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen die etablierten

Förderinstrumente der L-Bank zur Verfügung. Dieses Instrumentarium kann jederzeit und in erforderlichem Umfang genutzt werden. Eine Übersicht der Hilfsangebote der L-Bank für Unternehmen, die durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, können unter nachfolgendem Link abgerufen werden. Dort finden Sie auch alle Nummern der Informations-Hotline bei der L-Bank. https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauernder-konjunktur-und-krisensituationen.html

Weitere Informationen

- Um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen hat die Landesregierung in einer **Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen** bekannt gegeben, dass ab Mittwoch, den 18. März 2020 Einrichtungen und Geschäfte in großem Umfang geschlossen werden müssen. Hinweise zu Geschäften, die geöffnet bleiben dürfen bzw. schließen müssen, können unter folgenden Link abgerufen werden https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Arbeit/Arbeitsmarktpolitik_Arbeitsschutz/Auslegungshinweise_zur_Coronaverordnung200320_1.pdf
- Informationen zu den **Unterstützungsmaßnahmen des Bundes**, finden Unternehmen auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Diesen Text finden Sie mit allen Links auch auf unserer Homepage, die ausführliche Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unter den „amtlichen Bekanntmachungen“ in diesem Mitteilungsblatt und auf unserer Homepage.

Die Deutsche Rentenversicherung informiert:

Bis auf Weiteres finden aufgrund der Infektionsgefahr keine Sprechtage statt. Ebenso bleiben unsere Beratungsstellen geschlossen.

Sie können in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter 07161 960730 Kontakt aufzunehmen, damit wir Ihr Anliegen auf diesem Weg klären können.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Coronavirus: Verkehrsunternehmen im VVS bieten ein „verlässliches Grundangebot“

Stadtbahn fährt nach Sonntagsfahrplan

Wegen der Verbreitung des Coronavirus wurden in den letzten Tagen immer weitergehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Auch die Verkehrsunternehmen haben teilweise mit Personalknappheit zu kämpfen. Daher wird das Fahrplanangebot bis auf Weiteres reduziert. Für alle Fahrgäste gibt es trotz der Einschränkungen ein verlässliches Grundangebot. Die Alternative wäre der ungeplante Ausfall von Fahrten, wenn Mitarbeiter im Fahrdienst oder aus der Werkstatt krank oder in Quarantäne sind.

Dieses Angebot soll nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum gewährleistet werden. Damit können die Menschen, die die Versorgung im Land sicherstellen, weiterhin zu ihrem Arbeitsplatz fahren. Auch die Lebensmittelgeschäfte und die Schulen mit Kinder-Notbetreuung sind nach wie vor erreichbar.

Die Nachfrage im öffentlichen Nahverkehr ist in den letzten Tagen deutlich zurückgegangen. Nachdem auch die großen Firmen in der Region angekündigt haben, die Produktion einzustellen, gehen wir davon aus, dass aktuell weniger als ein Viertel des üblichen Fahrgastaufkommens verzeichnet wird. Dadurch besteht in den Bahnen und Bussen ausreichend Platz, um den nötigen Abstand zu anderen Fahrgästen zu halten. Ein einheitlicher Umsetzungstermin

war leider nicht möglich, da die Vorbereitung zur Umsetzung von Fahr- und Dienstplänen unterschiedlich lange dauert. Die Einschränkungen haben bereits am Wochenende mit der Einstellung des Nachtverkehrs begonnen. Seit heute wird das Regelangebot zurückgefahren.

Die Fahrplanänderungen in der Übersicht:

Stuttgarter Straßenbahnen AG

Ab Dienstag, 24. März 2020, reduziert die SSB ihr Angebot auf der Schiene und im Busverkehr. Die Stadtbahnen fahren nach dem Sonntagsfahrplan. Die Busse fahren montags bis samstags nach dem Samstagsfahrplan, an Sonntagen nach dem regulären Sonntagsfahrplan. Die Nachtbusse fahren nicht mehr.

S-Bahn Stuttgart

Die S-Bahn Stuttgart ist ab Dienstag, 24. März, auf allen Linien nur noch im 30-Minuten-Takt unterwegs. Die Linie S60 fährt dabei ausschließlich im Abschnitt zwischen Böblingen und Renningen. Die Züge sind weitgehend als Langzüge mit drei Triebwagen im Einsatz. Die tägliche Frühverbindung zum Flughafen entfällt. Die Nacht-S-Bahnen am Wochenende fahren ebenfalls nicht mehr.

Regionalbahnen

Im Regionalbahnverkehr gibt es seit heute, 23. März 2020, Einschränkungen. Die Regionalbahnen fahren grundsätzlich nur noch im Stunden-

takt. Die Züge auf der Schusterbahn zwischen Stuttgart-Untertürkheim und Kornwestheim sind ab Dienstag, 24. März 2020, nicht mehr im Einsatz. Die Nachtfahrten am Wochenende finden ebenfalls nicht statt.

Regionalbusse

Die Busunternehmen in der Region haben ihr Angebot bereits auf den Ferienfahrplan umgestellt. Weitere Einschränkungen auf einen erweiterten Samstagsfahrplan werden im Laufe dieser Woche umgesetzt. Der Nachtbusverkehr entfällt.

Nebenbahnen

Die Schönbuchbahn fährt ab Mittwoch, 25. März, nur noch alle 30 Minuten, abends ab 19.30 Uhr ist sie nur noch im Stundentakt im Einsatz. Die Strohgäubahn, Wieslauftalbahn und Tälesbahn fahren ab Mittwoch, 25. März, nach dem Samstagsfahrplan. Der Fahrplan der Teckbahn bleibt wie gewohnt.

RELEX

Der Fahrplan der Express-Buslinien X10, X20 und X60 bleibt wie gewohnt.

Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich über die Fahrplanauskunft (EFA) in der App „VVS mobil“ oder über vvs.de über ihre jeweiligen Verbindungen zu informieren. Die Änderungen sind dort erfasst.

Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen befindet sich hier: vvs.de/coronavirus

Eine Idee aus dem Betreuten Wohnen im Ostertagshof

Wir machen unsere Gemeinde bunter...

Gestalten Sie Mandalas.

Wer keine Mandalas zuhause hat oder keine aus dem Internet herunterladen kann, kann im Rathaus anrufen, Tel. 07158/1700-0. Unser Amtsbote wird Ihnen dann eine

Auswahl an Mandalas in Ihren Briefkasten werfen.

Schalten Sie Ihren Fernseher aus und genießen Sie die Farbenpracht eines selbst gestalteten Mandalas.

Haben Sie Ihr Mandala fertig ge-

staltet, hängen Sie es einfach mit einem Tesa draußen an Ihre Türe oder an Ihr Fenster, dass es von außen sichtbar ist.



SOMMERZEITUMSTELLUNG

In der Nacht vom **28. März 2020** auf **29. März 2020** wird die Uhr um eine Stunde vorgestellt.

Die Zeitumstellung findet nachts um 2:00 Uhr statt.

Bürgertreff

im Ostertagshof 

gemeinsam aktiv

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Neuhausen,

die aktuelle Situation ist eine besondere Herausforderung für uns alle. Wir erfahren aber auch eine große Welle der Solidarität mit Menschen, die Unterstützung benötigen.

Im Bürgertreff haben sich schon viele gemeldet, die bereit sind, für Risikogruppen Hilfe zu bieten. Falls Sie zu der Risikogruppe gehören und Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte im Rathaus. Auch Helfer können sich hier erfassen lassen.

Über den Bürgertreff werden wir in den nächsten Tagen Brücken bauen zwischen Helfern und Hilfesuchenden.

Haben Sie Unterstützungsbedarf?

Füllen Sie diese Notiz aus, schneiden Sie sie aus und werfen Sie sie in den Rathausbriefkasten. Alternativ können Sie sie auch abfotografieren/ einscannen/ abschreiben... und per E-Mail senden an: info@neuhausen-fildern.de.

Sie gehören zur Risikogruppe, befinden sich aber nicht in häuslicher Quarantäne?

und benötigen Unterstützung zum Beispiel

- bei Einkäufen und Besorgungen
- beim „Gassi gehen“ mit dem Hund
- Sie wünschen ein Gespräch am Telefon?

Wie kann man Sie erreichen?

Vor-/ _____

Nachname _____

Straße: _____ Nr.: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Wer gehört zur Risikogruppe?

Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab etwa 50/ 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Diabetes, Erkrankungen des Atemwegssystems, der Leber/ Nieren, des Herzkreislaufsystems sowie Krebserkrankungen und ein unterdrücktes Immunsystem scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.

Wenn sich steigendes Alter und eine Grunderkrankung summieren, ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf größer.

Bücherregal im Bürgertreff

Der Bürgertreff ist ebenso geschlossen wie die Büchereien. Und vielen von uns schenkt die Situation unverhoffte, freie Zeit.

Das „Bücher-Schenk-Regal“ des Bürgertreffs finden Sie aktuell vor dem Haupteingang. Nutzen Sie die Zeit fürs Lesen!

Sie dürfen aktuelle, gut erhaltene Bücher einstellen oder auch nur neuen Lesestoff mitnehmen.

Bitte halten Sie das Regal ordentlich und lassen Sie keinen Müll liegen, damit das Angebot attraktiv bleibt.

Sie wollen Menschen aus der Risikogruppe unterstützen?

Füllen Sie diese Notiz aus, schneiden Sie sie aus und werfen Sie sie in den Rathausbriefkasten. Alternativ können Sie sie auch abfotografieren/ einscannen/ abschreiben... und per E-Mail senden an: info@neuhausen-fildern.de

Wobei können Sie unterstützen?

- bei Einkäufen und Besorgungen
- „Gassi gehen“ mit dem Hund
- Gesprächen am Telefon

Wie kann man sie erreichen?

Vor-/ _____

Nachname _____

Straße: _____ Nr.: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Voraussetzung ist natürlich, dass Sie selbst nicht zur Risikogruppe gehören und gesund sind.

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di-Do 9-11 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Meta Dechent

Tel: 940 933 E-mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden.

Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversicherungskarte mit.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder

und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag:

8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr. Die diensthabenden Zahnärzte erfahren Sie unter der Rufnummer 0711 7877755.

Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

Giftzentrale

Tel. 0761/19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Dienst beginnt am Samstag um 14:00 Uhr und endet am Montag 08:00 Uhr. An Feiertagen beginnt der Notdienst um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Werktag um 08:00 Uhr.

Tierklinik Stuttgart-Plieningen

Telefon: 0711/637380 (Da das Telefon im Notdienst nicht durchgehend besetzt sein kann, wird gebeten, im Notfall direkt in die Tierklinik zu fahren).

Tierrettungsdienst

24-h-Notdienst 0177-3590902

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

27.3.: Kloster-Apotheke, Denkendorf, Umlandstr. 2, Tel. 0711/9348120

Landhaus-Apotheke, Möhringen, Vaihinger Str. 20, Tel. 0711/711171

28.3.: Hirsch-Apotheke, ES-Oberesslingen, Kreuzstr. 45, Tel. 0711/9392030

Markt-Apotheke, L.-E.-Leinfelden, Marktplatz 2, Tel. 0711/76740780

29.3.: Rain-Apotheke, ES-Berkheim, Kronenstr. 43, Tel. 0711/3451657

Apotheke am Bahnhof, Filderstadt-Bernhausen, Karlstr. 20, Tel. 0711/706325

30.3.: Apotheke im Marktkauf, Ostfildern-Scharnhausen, Liststr. 2, Tel. 07158/985985

Apotheke Bonländer Tor, Bonländer Hauptstr. 123, Tel. 0711/772910

31.3.: Kirch-Apotheke, ES-Mettingen, Schenkenbergstr. 70, Tel. 0711/322432

Filder-Apotheke, Filderstadt-Bernhausen, Nürtinger Str. 6, Tel. 0711/702507

1.4.: Linden-Apotheke, ES-Zell, Hauptstr. 21, Tel. 0711/366512

Mörike-Apotheke, Filderstadt-Plattenhardt, Uhlbergstr. 37, Tel. 0711/771132

2.4.: Apotheke im Lammgarten, ES-Oberesslingen, Plochinger Str. 115/1, Tel. 0711/75870970

Birken-Apotheke, Birkach, Birkheckenstr. 8, Tel. 0711/456655

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: **www.aponet.de**

Müllkalender

Abfuhrtermine

Teil I:

Dienstag, 31.3.: Papiertonne, **Mittwoch, 1.4.:** Biotonne, Gelbe(r) Tonne/Sack

Teil II:

Montag, 30.3.: Biotonne, **Dienstag, 31.3.:** Papiertonne, **Mittwoch, 1.4.:** Gelbe(r) Tonne/Sack

Altpapiersammlung am 28.3. durch den Musikverein fällt leider aus.

Reklamationen bei der Abfuhr/Abholung von

- Bio- und Restmülltonnen:

Fa. Gustav Scherrieble GmbH & Co., Tel. 0711 93152-444 oder Abfallwirtschaftsbetrieb, Tel. 0711 9312-501

- Gelben Säcken und Tonnen:

Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- Papiertonnen:

ALBA Stuttgart GmbH, Tel. 01801 150666 oder 07151 1713-0

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.

Tel. 0800 9312-526 oder

Tel. 0711 9312-526

Hinweis:

Falls Sie außerhalb dieser Abfuhrtermine **Papier** oder **Altkleider** entsorgen möchten, stehen Ihnen hierfür Container auf dem **Bahnhofsgelände (Bahnhofstraße 69)** zur Verfügung. Der Papiercontainer ist an **Sonn- und Feiertagen geschlossen.**



... Dich schickt der Himmel!

Ein Angebot der kirchlichen Jugendarbeit der
katholischen Kirchengemeinde
(JuGo-Team, Jusi, Ministranten, Pfadfinder)

- ... Wir übernehmen Einkäufe,
- ... Apothekengänge,
- ... Botengänge zur Post,
- ... etc. ...

... für alle, die wegen der aktuellen Lage das Haus nicht verlassen können.

**Sie brauchen Hilfe?
Einfach melden unter:**

07158/9149124

nachbarn@katholisch-neuhausen.de

**Anfragen & Bestellungen:
Mo-So,
16-18:00 Uhr**

Belieferung durch Ehrenamtliche am nächsten Tag (außer Sonntags)

Bitte diese Info auch an alle weitergeben, die keinen Internetzugang haben!

KNOTEN KNUT KANN KOORDINATION



Hallo, ich bin Knut!



Ein Bewegungsprogramm zur Förderung der koordinativen Fähigkeiten und Sensomotorik

Wir bieten euch ein tolles, neues Bewegungsprogramm an

Knoten Knut kann Koordination ist ein interessantes und durchdachtes Konzept, das für alle Grundschüler geeignet ist, für Anfänger und für Fortgeschrittene. In diesem Kurs werden wir vor allem auf die Reaktionsfähigkeit, Gleichgewichtsfähigkeit, Rhythmus-, Differenzierungs- und Orientierungsfähigkeit eingehen und spielerisch mit den Kindern Übungen dazu machen, die sie anschließend auch zuhause ausprobieren können. Zusätzlich werden immer wieder Sensomotorikübungen eingebaut, die helfen die Haltung und Bewegung der Kinder zu stabilisieren.

Unser Ziel von KNOTEN KNUT KANN KOORDINATION

Ziel ist es, die koordinativen Fähigkeiten der Kinder zu verbessern und ihnen mehr Spaß und Freude an der Bewegung zu vermitteln.

Wir wollen zeigen, dass schon mit kleinen, regelmäßigen Übungen und abwechslungsreichen Spielen die koordinativen Fähigkeiten gefördert und weiterentwickelt werden können.

Unser Maskottchen **KNUT** erklärt den Kindern die koordinativen Fähigkeiten und zeigt wie wichtig diese sind.

Kursdetails
Dieser Kurs wird für Kinder der 1. bis 4. Klasse angeboten.

Treffpunkt	Samstag
Kursort	TSV Jahnturnhalle
Kursdauer	9.00 - 10.30 Uhr, 8 Termine
Kursstart	25. April 2020

Kursleiterin: Christine Schubert

Gebühr: 60,-€ für Nichtmitglieder, 50,-€ für Mitglieder

Dieser Kurs wird von der AOK bezuschusst.

Anmeldung über die Geschäftsstelle des TSV Neuhausen : info@tsv-n.de



NEUER KURS!

TURNEN



Babys in Bewegung ... mit allen Sinnen!

„Babys in Bewegung“ ist ein Kursprogramm für Babys im ersten Lebensjahr. Über Sinnes- und Bewegungsanregungen werden sowohl die psychosoziale als auch die geistige Entwicklung des Babys gefördert.

Die Eltern lernen ihr Baby durch Bewegungsanregungen zu sensibilisieren und zu fördern.

Für Kinder von 2-12 Monaten in kleinen altersgerechten Gruppen mit Begleitung.

Kursleitung:
Kerstin Grünbaum-Kopp
(Anerkannte Physiotherapeutin für Kinder)

Wann?
27.04.2020 bis 08.07.2020 immer mittwochs
Die Kurse werden je nach Alter der Kinder in homogene Gruppen eingeteilt.

Nichtmitglieder 90,- €
Mitglieder 60,- €
[10 Einheiten]

Wo?
TSV Gymnastikhalle
Schlossstraße 47
Neuhausen/Fildern

Anmeldung über die TSV Geschäftsstelle unter Tel. (07158) 966224 oder info@tsv-n.de.

Verschenkbörse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gebrauchte Gegenstände zu verschenken hat, kann dies schriftlich oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Weidner im Rathaus mitteilen. Die Angebote können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, unter der Rubrik Umwelt im Abschnitt Verschenkbörse abgerufen werden. Außerdem besteht dort für Sie auch die Möglichkeit, Ihren Gegenstand, den Sie verschenken möchten, mit dem entsprechenden Ausschreibungsformular direkt an die Gemeindeverwaltung zu melden. Nähere Infos hierzu erhalten Sie auf Anfrage bei Frau Weidner.

- 23 Pegasus Damenrad dunkelgrün und 6 Edelstahl-Rankhilfen, CD-Ständer aus Glas, Tel. 64386**
- 25 Senseo-Maschine (weiß) für Pads, Weihnachtsschmuck, Tel. 63039**
- 26 Schüler-Schreibtisch, höhenverstellbar, Kleiderschrank (H 223cm, B 76cm, T 57cm), Kommode (H 86cm, B 139cm, T 39cm), Tel. 709694**
- 27 Transfer-/Bügelpresse, 65x34x12cm, Verstärker für E-Gitarre, Holztruhe 100x50x40cm, Tel. 9875489**
- 28 Schreibtischstuhl für Jugendliche, Computertisch, 94 x 119,5 x 58 cm, Metall und Buchenholz, Tel. 63600**

Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Weidner, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

Wasser-/Abwassergebühren

1. Abschlag fällig am 15. April

Am 15. April ist der 1. Abschlag für die Wasser-/Abwassergebühren fällig. Wir bitten alle Selbstzahler um Beachtung, da bei einer verspäteten Zahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge berechnet werden müssen.

Bei den Zahlungspflichtigen, die der Gemeindekasse Neuhausen eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt haben, wird der fällige Betrag pünktlich zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bitte sorgen Sie für eine Deckung Ihrer Konten.

Da auch wir nicht gerne Mahnungen verschicken, empfehlen wir allen Selbstzahlern ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen. Sie vermeiden damit den Ärger über unnötige Mahngebühren und vergessen keinen Zahlungstermin.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger

Name, Vorname/Firma:	Gemeinde Neuhausen a.d.F.
Straße und Hausnummer:	Schloßplatz 1
Postleitzahl und Ort:	73765 Neuhausen a.d.F.
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE79ZZZ00000226012
Mandatsreferenz (Buchungszeichen):	— · — — — — · — — — — —

Ich ermächtige/Wir ermächtigen den oben genannten Zahlungsempfänger,

- einmalig eine Zahlung
- wiederkehrende Zahlungen

von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von oben genanntem Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Name, Vorname/Firma:	_____
Straße und Hausnummer:	_____
Postleitzahl und Ort:	_____
Kreditinstitut (Name):	_____
BIC:	_____
IBAN:	DE _____
Ort, Datum:	_____
Unterschrift(en):	_____

Verkehrsinformation

Auskünfte zu Verkehrsbehinderungen erhalten Sie vom Ordnungsamt.
Unvorhersehbare kurzfristige Sofortmaßnahmen bei Schadensfällen werden nicht veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen

Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“) Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 22. März 2020

Das Land Baden-Württemberg gewährt

- auf Grundlage der §§ 1, 18, 19 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2000 (MFG BW) und
- nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung

finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen.

Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 4 III MFG BW in der jeweils gültigen Fassung der vorliegenden Richtlinie geregelt.

1. Zweck der Förderung

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt.

In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfällen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe in Baden-Württemberg existenzbedrohlich geworden sind.

Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll den unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union 1 mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente (VZÄ)),
- wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ)

Soloselbstständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. der Wohnsitz des Soloselbstständigen oder Angehörigen eines Freien Berufes muss in Baden-Württemberg liegen. Soweit bereits für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes beantragt wurde, ist das Unternehmen in Baden-Württemberg nicht mehr antragsberechtigt. Dass bisher in dieser Form keine weitere Hilfe beantragt wurde, ist durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen

Antragsformularen zu bestätigen. Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

4. Feststellung zum Fördergrund

Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/ Umsatzeinbrüche 2/ Honorarausfälle sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung bietet die Onlineberatung der Kammern und Verbände.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,³
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

6. Bedingungen

6.1. Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2. Anrechnung sonstiger Hilfen

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind bei der Berechnung nach Ziffer 5. zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen Hilfen (insbesondere solchen des Bundes) oder europäischen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, auch aus weiteren Soforthilfekulissen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben insoweit möglich, als ein Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch im Sinne der Ziffern 4. und 5. trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht.

6.3. Verwendung der Mittel

Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind.

In diesem Zusammenhang sichert diese Richtlinie die Entscheidungsmöglichkeit des Zuwendungsempfängers gegen die Zugriffsmöglichkeit des Kreditinstituts, bei dem das vom Zuschussempfänger benannte Konto geführt wird, ab. Für die bewilligten Zuschüsse gilt ein direktes Verrechnungs- beziehungsweise Aufrechnungsverbot mit bereits bestehenden Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut. Bei Überweisung des Zuschusses darf es nicht zu einer zwangsläufigen Bedienung bereits bestehender Kontokorrentforderungen oder sonstiger Zins- und Tilgungsforderungen kommen. Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden. Zuwendungsempfängern obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen.

7. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Zuwendungsempfänger der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

8. Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten

nach Ziffer 7. nicht unverzüglich nachgekommen wird.

Unrechtmäßig geleistete Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides in der darin genannten Frist zurückzuzahlen. Die Vorschriften der LHO finden Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union oder der Bewilligungsbescheid etwas anderes bestimmen.

9. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes und des Strafgesetzbuches

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 7.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Grundlagen der De-minimis-Verordnung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

Ebenso sind falsche Versicherungen an Eides statt strafbar nach § 156 StGB.

10. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank. Eine inhaltliche Vorprüfung erfolgt durch die Kammern (Gutachterstelle), gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. Institut für Freie Berufe (IFB)). Die L-Bank wird aufgefordert, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in regelmäßigen Abständen zur Inanspruchnahme des Förderprogramms und Ausschöpfung der Fördermittel zu berichten.

11. Verfahren

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich die jederzeitige Änderung dieser Richtlinien vor.

Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar.

Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingescannt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (sachlich zuständig auch für alle Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft) respektive bei der jeweiligen Handwerkskammer. Die zuständige Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter.

Die Finanzhilfe wird von der L-Bank unmittelbar auf das Konto des Antragstellers respektive des Zuschussempfängers angewiesen.

12. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 der LHO durchzuführen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

13. Datenschutzerklärung

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern können.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Ver-

gabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und die von ihnen entsprechend den Richtlinien gegebenenfalls eingesetzten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern. Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt.

Der Antragsteller verzichtet in obigem Umfang auf sein Recht auf Datenschutz.

14. Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 25. März 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

gez.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
 Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
 und Wohnungsbau

Anmerkungen

¹ Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG): Analog zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

² Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und / oder der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde. Dies gilt auch für in diesen Betrieben arbeitende Selbständige und die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten

(bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten kann bei Personengesellschaften ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers hinzugezählt werden.

³ Die Beschäftigtenzahl ist in Vollzeitäquivalenten anzugeben. Die Berechnung erfolgt anhand der Regelungen der KMU-Definition der Europäischen Union. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition.

Landkreis Esslingen Nachrichten

Fragen zum Thema Abfall?

Auskünfte für Bürger aus Neuhausen zu Gebührenbescheiden, An-, Abmeldungen und Änderungen, Bestellung von Bio-, Restmüll- und Papiertonnen, Tel. **0711 9312-551**.

Kundenberatung sowie Vereinbarung von Terminen für Vorträge oder Aktionen, Tel. **0800 9312-526** oder **0711 9312-526**.

E-Mail: service-awb@lra-es.de

Internet: www.awb-es.de

Ehrenamtspreis „Starke Helfer“: Jetzt bewerben!

Der Ehrenamtspreis 2020 würdigt „Starke Helferinnen und Helfer“, die einen besonderen Beitrag leisten, um Ressourcen zu schonen und unsere Welt in ihrer Vielfalt zu erhalten.

Viele kleine Beiträge können etwas Großes bewirken, so zum Beispiel: Mitglieder eines Repair-Cafés schenken Geräten und Kleidungsstücken ein „zweites Leben“. Angeregt durch die Demos „Fridays for Future“ gründen Schüler eine AG, die sich mit Umweltthemen beschäftigt. Die Mitarbeiter eines Fahrradladens bauen ehrenamtlich ein Lastenfahrrad, das sie gegen eine Spende zum Verleih anbieten. Es gibt etliche Möglichkeiten, die Welt „enkeltauglich“ zu machen!

Die Ausschreibung des Ehrenamtspreises erfolgt durch die Stiftung der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen in Zusammenarbeit mit der Eßlinger Zeitung, der Nürtinger Zeitung, dem Teckboten und der Filder-Zeitung. Schirmherr ist Landrat Heinz Eininger. Die Initiatoren wollen den Freiwilligen für ihren Einsatz danken und sie in ihrer Arbeit unterstützen. Für den Wettbewerb 2020 stellt die Stiftung der Kreissparkasse insgesamt 20.000 Euro Preisgeld zur Verfügung.

Ehrenamtliche können sich selbst

mit ihrem Projekt bewerben oder von anderen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss im Verbreitungsgebiet einer der beteiligten Tageszeitungen liegen. Die Broschüre mit dem Teilnahmecoupon ist in allen Filialen der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen erhältlich. Auch im Internet unter www.ksk-es-erleben.de sind die entsprechenden Informationen zu finden. Bewerbungsschluss ist der 17. Juni 2020.

Für weitere Informationen oder Fragen:

Gertrud Henle, Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Tel. 0711/398-44553, gertrud.henle@ksk-es.de

Marcus Wittkamp, Stiftung Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, Tel. 0711/398-44307, marcus.wittkamp@ksk-es.de

Freilichtmuseum in Beuren bleibt bis einschließlich 30. April geschlossen

Der Landkreis Esslingen als Träger des Freilichtmuseums in Beuren hat beschlossen, das Museumsdorf nicht zum 29. März für die Saison 2020 zu öffnen. Das Museum bleibt für die Öffentlichkeit bis einschließlich 30. April geschlossen. Somit entfallen alle Veranstaltungen in dieser Zeit und alle gebuchten Angebote können nicht stattfinden. Diese vom Verwaltungsstab des Landkreises Esslingen getroffene Entscheidung ist eine Vorsichtsmaßnahme, um die Verbreitung des Coronavirus zu verringern.

Von den Absagen sind die für den Saisonstart am 29. März geplante Veranstaltung „Feuer und Flamme für das Freilichtmuseum“, ebenso die große Veranstaltung „Bauhandwerk zwischen Tradition und Innovation“ am 5. April in Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Freilichtmuseen und der Kreishandwerkerschaft Esslingen-Nürtingen betroffen. Auch die Traditionsveranstaltung „Schäfertage mit Schäfermarkt“, die seit 1999 immer im April stattfindet, kann nicht stattfinden.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Freilichtmuseum Beuren, die am 28. April sein sollte, ist von dieser Maßnahme ebenfalls betroffen. Für die Mitgliederversammlung wird es einen Ersatztermin geben.

Freilichtmuseum Beuren, Museum des Landkreises Esslingen für ländliche Kultur, Museumsverwaltung, In den Herbstwiesen, 72660 Beuren, Info-Telefon 07025 91190-90, E-Mail: info@freilichtmuseum-beuren.de
 Homepage: www.freilichtmuseum-beuren.de

Entsorgungsanlagen

Blockabfertigung auf den Entsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Esslingen

Anlieferungen sollten nur in dringenden Fällen erfolgen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen bittet die Bürgerinnen und Bürger dringend darum, die Besuche auf den Entsorgungsanlagen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation ist nur eine blockweise Abfertigung auf den Anlagen möglich, um den Schutz der Mitarbeiter, und auch eine Übertragung des Virus von Kunde zu Kunde zu vermeiden. Daher kann jeweils nur eine kleine Kundenanzahl gleichzeitig eingelassen werden.

Je nach Größe der Entsorgungseinrichtung wird die Anzahl der Anlieferer auf 5 – 10 Kunden begrenzt. Hierdurch kommt es zu erheblichen Wartezeiten. Sie sollten daher prüfen, ob die Entsorgung zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich notwendig ist.

Jubiläen

■ Geburtstage

Glückwünsche zum Geburtstag

27.03. Erich Hertkorn,
Schlehenweg 5, 80 Jahre

30.03. Heinz Seimetz,
Neuffenstr. 18, 70 Jahre

01.04. Dieter Sickmüller,
Lettenstr. 74, 75 Jahre

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!

Ende der amtlichen

Bekanntmachungen